



Ev. Kindergarten
Dassendorf · Brunstorf

Bornweg 30b · 21521 Dassendorf · Tel.: 041 04/5204 | Schulweg 3 · 21524 Brunstorf ·
Tel.: 04151 /868131, kindergarten@kirche-brunstorf.de, www.kirche-brunstorf.de

Evangelische **Kinder** tagesstätten
Mit Gott groß werden.

Aufnahme in die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Dassendorf/Brunstorf

Die Ev.-Luth. Kindertagesstätte steht jedem Kind unabhängig von religiösem Bekenntnis oder Nationalität offen.

1. Aufnahme in die Betreuung der Kinder unter drei Jahren

(1) Die Aufnahme in die U3-Gruppe ist ab der Vollendung des ersten Lebensjahres möglich.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Voranmeldeschluss für das jeweils neue Kindertagesstättenjahr ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

Für die Aufnahme in den Ev.-Luth. Kindergarten ist eine Anmeldung über das Kita-Portal Schleswig-Holstein für einen U3-Platz erforderlich.

(2) Die Kindertagesstätte vergibt die Plätze in den U3-Gruppen entsprechend der anteiligen Kostenübernahme der Kommunen vorrangig für die Kinder der Gemeinden Brunstorf (sieben Betreuungsplätze), Dassendorf (zwanzig Betreuungsplätze) und Hohenhorn (drei Betreuungsplätze). Werden die Betreuungskontingente nicht entsprechend dieser Regelung voll ausgenutzt, kann der Kirchenkreis, der wesentliche Trägeraufgaben für die Kindertagesstätte wahrnimmt, die Plätze nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde, die ihre Betreuungsplätze nicht ausschöpft, und der Kindertagesstättenleitung auch an Familien mit anderer Ortszugehörigkeit vergeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Voranmeldungen die der verfügbaren Plätze, wird der Kirchenkreis bei der Vergabe der Plätze außer der oben genannten Wohnortsregelung folgende Gesichtspunkte in seiner Entscheidung berücksichtigen:

- Die Berufstätigkeit bzw. das aktuelle Absolvieren einer Ausbildung beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils. Ein Nachweis über die aktuelle Berufstätigkeit, den Ausbildungsstand oder über die aktive Arbeitsplatzsuche ist vorzulegen.
- Das Geburtsdatum der Kinder, so dass in jeder U3-Gruppe zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres eine Altersmischung vorliegt, die zum darauffolgenden Kindergartenjahr in jeder U3-Gruppe günstigsten Falls einen Verbleib von jeweils fünf Kindern und ein Wechsel von jeweils fünf Kindern in den Elementarbereich, möglich macht.
- Geschwisterkinder, die bereits den Ev.-Luth. Kindergarten Dassendorf/Brunstorf besuchen.
- Das Voranmeldedatum (bei Zuzug gelten auch die beglaubigten Unterlagen aus der Einrichtung am vorausgegangenen Wohnort, aus denen das Voranmeldedatum hervorgeht.)

(4) Für Voranmeldungen, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Falls die Kinder auf der Warteliste der Kita-Datenbank verbleiben sollen, liegt es in der Verantwortung der Eltern diesen Status zu überprüfen.

(5) Über Ausnahmen bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte in einer Notsituation entscheiden die TrägervertreterInnen nach Beratung mit der Kindertagesstättenleitung. Gleiches gilt für die bevorzugte Aufnahme von Kindern von Mitarbeitenden.

2. Aufnahme in die Betreuung der Kinder über drei Jahren

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist vom vollendeten dritten Lebensjahr an möglich.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Voranmeldeschluss für das jeweils neue Kindertagesstättenjahr ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Für die Aufnahme in den Elementarbereich des Ev.-Luth. Kindergartens ist- auch wenn das Kind schon in einer U3-Gruppe des Ev.-Luth. Kindergartens betreut wird- eine entsprechende Voranmeldung über das Kita-Portal Schleswig-Holstein erforderlich.

(2) Die Kindertagesstätte gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze vorrangig an Kinder aus den Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn gemäß den vertraglichen Regelungen verteilt werden. Von den insgesamt achtzig Elementarplätzen in den Regelgruppen in Dassendorf und Brunstorf, sind entsprechend zwanzig Plätze für die Gemeinde Brunstorf, fünfundfünfzig Plätze für die Gemeinde Dassendorf und fünf Plätze für die Gemeinde Hohenhorn vorgesehen.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.

Übersteigt die Zahl der Voranmeldungen die der verfügbaren Plätze, wird der Kirchenkreis bei der Vergabe der Plätze außer der oben beschriebenen Regelung bezüglich des Wohnsitzes folgende Gesichtspunkte in seiner Entscheidung berücksichtigen:

- Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Plätze im Elementarbereich werden an die Kinder, die bereits eine U3-Gruppe besuchen und bis zum 30. November des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, vergeben. In der Reihenfolge der Vergabe wird das Alter der Kinder berücksichtigt.

Für Kinder, die noch nicht den Ev.-Luth. Kindergarten besuchen bzw. trotz des Besuches einer

U3- Gruppe des Ev.-Luth. Kindergartens Dassendorf/ Brunstorf bei der Vergabe der Elementarplätze keine Berücksichtigung finden konnten, gelten folgende Gesichtspunkte:

- Das Geburtsdatum des Kindes
- Die Berufstätigkeit bzw. das aktuelle Absolvieren einer Ausbildung beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils. Ein Nachweis über die aktuelle Berufstätigkeit, den Ausbildungsstand oder über die aktive Arbeitsplatzsuche ist vorzulegen.
- Geschwisterkinder, die bereits den Ev.-Luth. Kindergarten besuchen

- Das Voranmeldedatum (bei Umzug gelten auch die beglaubigten Unterlagen aus der Einrichtung am vorausgegangenen Wohnort, aus denen das Voranmeldedatum hervorgeht)

(4) Für Voranmeldungen, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Falls die Kinder auf der Warteliste der Kita-Datenbank verbleiben sollen, liegt es in der Verantwortung der Eltern diesen Status zu überprüfen. Im Folgejahr finden diese Kinder im Falle einer Gleichstellung bezüglich der unter (3) aufgeführten Kriterien bei der Aufnahme eine besondere Berücksichtigung.

(Beispiel: Zwei berufstätige Elternpaare möchten ihre Kinder gleichen Alters in der KiTa betreuen lassen. Ein Elternpaar hat im Vorjahr keinen Platz erhalten und erhält diesen nun im laufenden Aufnahmeverfahren.)

(5) Über Ausnahmen bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte in einer Notsituation entscheiden die TrägervertreterInnen nach Beratung mit der Kindertagesstättenleitung. Gleiches gilt für die bevorzugte Aufnahme von Kindern von Mitarbeitenden.

Stand 01.01. 2023